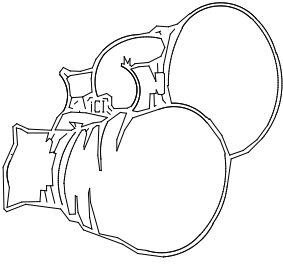


B.C. SPORTRING ZÜRICH



STATUTEN

I. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Box-Club Sportring Zürich (SRZ) besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches
- 1.2. Der Vereinssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Körpertraining, die Schulung im Boxen, die Förderung und Ausübung des Boxsportes, die Teilnahme an einschlägigen Wettbewerben, sowie die Pflege von Geselligkeit und sportlicher Fairness unter seinen Mitgliedern.

III. Zugehörigkeit

- 3.1. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Boxverbandes und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.
- 3.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

IV. Mitgliedschaft

- 4.1. Personen, die unbescholtenen Rufes sind, können dem Verein beitreten.
- 4.2. Im Verein bestehen folgende Mitgliedschaften:
 - a) Juniorenmitglieder
 - b) Aktivmitglieder
 - c) Frei trainierende Mitglieder
 - d) Passivmitglieder
 - e) Freimitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
- 4.3.
 - a) Juniorenmitglied ist, wer zur Ausübung des Boxsportes Interesse zeigt und an den Veranstaltungen des Schweizerischen Boxverbandes in der Juniorenkategorie starten kann.
 - b) Als Aktivmitglied gilt der Sportler, der den Boxsport gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Boxverbandes ausüben will und nicht mehr in der Juniorenkategorie starten kann.
 - c) Sämtliche anderen Trainingsteilnehmer sind frei trainierende Mitglieder.
 - d) Passivmitglied können ehemalige Trainingsteilnehmer sowie Freunde und Gönner des Vereins werden.
 - e) Freimitglieder sind Vereinsangehörige, welche aufgrund besonderer Leistungen auf Antrag der Generalversammlung für ein Jahr ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
 - f) Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den Verein oder den Boxsport allgemein

verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag von der Generalversammlung ernannt und sind beitragsfrei.

- 4.4. Ein Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Minderjährige haben die unterschriebene Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen. Ueber die endgültige Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- 4.5. Ein Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied erklärt werden; von trainierenden Mitgliedern auf Ende eines Quartals, von andern Mitgliedern auf Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- 4.6. Ein vereinsinterner Übertritt ist mit einem schriftlichen Gesuch jederzeit auf Anfang eines Monats möglich.
- 4.7. Mitglieder, welche die Statuten und Beschlüsse des Vereins missachten, seine Interessen schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht oder erst nach wiederholten Mahnungen nachkommen, können auf Antrag der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Bei sehr schweren Vergehen hat der Vorstand das Recht, einen Ausschluss sofort vorzunehmen, unter Mitteilung an die nächste Generalversammlung.
- 4.8. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sofort alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf Vergünstigungen als Mitglied des Vereins. Vereinsmaterial, Mitgliederlegitimationen, Statuten und Vereinsabzeichen sind unverzüglich zurückzugeben.

V. Rechte und Pflichten

- 5.1. Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse verpflichtet.
- 5.2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung einzureichen und an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- 5.3. Für frei trainierende Mitglieder ist die Trainingsteilnahme fakultativ, bei Erscheinen haben sie sich an die Anordnungen der Trainer zu halten.
- 5.4. Passivmitglieder sind als Zuschauer im Trainingslokal willkommen, sind aber von der aktiven Trainingsteilnahme ausgeschlossen.
- 5.5. Nichterscheinen im Training entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- 5.6. Junioren- und Aktivmitglieder, die während mindestens einem Monat durch Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Ortsabwesenheit an der Teilnahme am Training verhindert sind, haben auf Verlangen hin für diese Zeit keine Beiträge zu bezahlen.
- 5.7. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes ist es Junioren- und Aktivmitgliedern untersagt, sich einem anderen Verein mit gleichem Zweck aktiv anzuschliessen oder für ihn zu starten.
- 5.8. Wer während des Trainings Boxhandschuhe gebraucht, muss zum Schutz von Händen und Material persönliche Boxbandagen tragen.
- 5.9. Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.
- 5.10. Lizenzierte Boxer haben den Aufgeboten des Schweizerischen Boxverbandes Folge zu leisten. Nichtbefolgen von Aufgeboten ziehen disziplinarische Massnahmen nach sich.

VI. Organisation

6.1. Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Revisoren
- die Kommissionen

VII. Generalversammlung

7.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich im Laufe des Monats Januar zusammen. Es sind folgende Geschäfte vorzulegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahmen der Jahresberichte des Präsidenten und des Trainers
- Mutationen
- Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Beiträge, Spesenentschädigungen und Bussen sowie Beschlussfassung über das Budget
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Anträge
- Ehrungen
- Statutenänderungen oder –ergänzungen
- Beschlussfassung über Beitritte zu bzw. Austritte aus Verbänden, sowie über Vereinsauflösung

7.2. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso können zehn Vereinsmitglieder vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

7.3. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Eine fristgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

7.4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht beschlossen wird, eine geheime Stimmabgabe durchzuführen. Bei allen Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.5. Anträge an die Generalversammlung müssen bis Ende November dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Nur wenn die Mitglieder zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung über die Anträge schriftlich informiert werden, kann über diese an der Generalversammlung ein Beschluss gefasst werden.

VIII. Vereinsvorstand

8.1. Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus sechs bis sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar und Protokollführer
- Trainer
- Materialverwalter

8.2. Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallenden Geschäfte.

- 8.3. Der Präsident vertritt die Interessen des Vereins nach aussen. Er führt die rechtsbindliche Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Er leitet die Versammlungen, besorgt die Geschäfte und überwacht die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. Zuhanden der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Bericht zu erstellen.
Er ist dafür besorgt, dass jedes neu eintretende Mitglied ein Begrüssungsschreiben, einen Mitgliederausweis und die Statuten erhält; bei minderjährigen Mitgliedern sind diese Dokumente an den die Beitrittserklärung mitunterzeichnenden gesetzlichen Vertreter zu adressieren.
- 8.4. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei seiner Arbeit, bei dessen Verhinderung übernimmt er die Aufgaben und Rechte des Präsidenten.
- 8.5. Der Kassier hat die Aufsicht über das gesamte Kassawesen. Er haftet für eine getreue Verwaltung der Gelder und ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung.
Bei Rechtsstreitigkeiten mit Vereinsmitgliedern in finanziellen Angelegenheiten ist er einzeln zeichnungsberechtigt, sonst gemeinsam mit dem Präsidenten. Alle Ausgaben müssen belegt, ausserordentliche Ausgaben vom Präsidenten visiert sein. Die Kassa wird auf 31.Dezember abgeschlossen. In der Woche vor der ordentlichen Generalversammlung hat der Kassier den Revisoren die abgeschlossenen Bücher vorzulegen. Er unterbreitet der Generalversammlung die Rechnung und einen ausführlichen Kassabericht und stellt den Budgetvorschlag für das kommende Jahr vor.
- 8.6. Der Aktuar und Protokollführer erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenzen. Er erstellt Einladungen zu den Versammlungen und allfälligen anderen Anlässen und bringt diese zum Vorstand. Er verfasst die Protokolle über Versammlungen und Sitzungen und archiviert sämtliche Vereinsakten.
- 8.7. Der oder die Trainer sind für einen geordneten Trainingsablauf und für die boxerische Ausbildung zuständig. Sie haben alle trainierenden Mitglieder gleichermaßen zu fördern. Sie kontrollieren den Trainingsbesuch der Junioren- und Aktivmitglieder. Sie führen das Kommando im Trainingslokal und an Wettkämpfen. Zur Lizenzierung von Boxern und Teilnahme an Meetings benötigen sie das Einverständnis des Präsidenten. Sie haben den Aufgebote des Schweizerischen Boxverbandes Folge zu leisten. Zuhanden der Generalversammlung muss ein schriftlicher Jahresbericht für das folgende Jahr erstellt werden.
- 8.8. Der Materialverwalter hat die Aufsicht über das vereinseigene Sportmaterial. Er prüft dieses regelmässig auf Beschädigung und Vollständigkeit. Auf Jahresende erstellt er eine Materialliste, die an der Generalversammlung zu verlesen ist.
- 8.9. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei und arbeiten ehrenamtlich. Für Trainer kann die Generalversammlung Entschädigungen festsetzen.
- 8.10. Sofern es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt, wird dem Vorstand aus der Vereinskasse jährlich ein Betrag zur freien Verfügung gewährt. Der jeweilige Betrag muss im Budget enthalten sein.
- 8.11. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden; zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder müssen handlungsfähig sein.
- 8.12. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf eine Wiederwahl möglich ist.
- 8.13. Der Vorstand besammelt sich nach Bedarf. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder an der nächsten Generalversammlung über seine Geschäfte.
- 8.14. Der Vorstand ist befugt, in dringenden und unvorhergesehenen Fällen, Ausgaben bis max. Fr. 300.-, die nicht im Budget enthalten sind, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

- 8.15. Sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus zwingenden Gründen ausscheidet, kann der Vorstand an dessen Seite bis zur nächsten Generalversammlung ein Interims-Vorstandsmitglied einsetzen.
- 8.16. Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind bis Ende November an den Präsidenten oder Vizepräsidenten einzureichen.

IX. Revisoren

- 9.1. Drei Mitglieder, welche nicht im Vorstand amten, werden von der Generalversammlung als Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und der Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.
- 9.2. Der 3.Revisor ist im ersten Amtsjahr in Reserve und rückt in den folgenden Jahren zum 2. und 1.Revisor nach. Der amtsälteste Revisor scheidet für eine unmittelbare Wiederwahl aus.

X. Kommissionen

- 10.1. Für besondere Aufgaben können Kommissionen gebildet werden, die auf Antrag von der Generalversammlung bestellt werden.

XI. Finanzen

- 11.1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt werden
 - Bussen
 - Ueberschuessen aus Veranstaltungen
 - Freiwilligen Spenden und Zuwendungen
 - Vermögensbeitrag
- 11.2. Die Einnahmen dienen zur Deckung der sich aus den Statuten ergebenden Kosten für die Aufrechterhaltung des Vereinzweckes.
- 11.3. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist zinsbringend und mündelsicher anzulegen.
- 11.4. Trainer, Boxer und Delegierte, die im Namen des Vereins an einer Veranstaltung teilnehmen, haben Anrecht auf Rückvergütung der ihnen erwachsenen Spesen aus der Vereinskasse. Für Fahrten zum Veranstaltungsort wird das Bahnbillet 2.Klasse bezahlt. Bei der Benutzung eines Privatautos wird eine Kilometerentschädigung ausgerichtet, die von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Teilnehmer sind verpflichtet, wenn immer möglich in ein und demselben Wagen mitzufahren. Allfällige, vom Veranstalter ausbezahlte Spesen sind vollumfänglich in die Vereinskasse einzubezahlen.
- 11.5. Zur Eintreibung rückständiger Beiträge behält sich der Kassier alle Rechtsmittel vor.
- 11.6. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haften lediglich im Umfang ihrer Mitgliederbeiträge bis maximal Fr. 300.00.
- 11.7. Den für den BCSRZ startenden Boxern wird aus der Vereinskasse ein Startgeld ausgerichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Startgelder aus der Vereinskasse entfallen, wenn sie vom Veranstalter eines Meetings übernommen werden.
- 11.8. Im Mitgliederbeitrag sind keine Prämien für Versicherungen eingeschlossen. Jedes Mitglied hat selbst dafür besorgt zu sein, dass es genügend versichert ist (Sport-Unfälle, Privat-Haftpflicht).

XII. Statutenänderungen

- 12.1. Eine gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Anträge zu einer Statutenänderung sind dem Vorstand bis Ende November schriftlich einzureichen und den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Der Beschluss auf Eintreten auf den Aenderungsantrag ist nur rechtsgültig, wenn 2/3 der anwesenden Versammlungsteilnehmer damit einverstanden sind. Zur Annahme der einzelnen Abänderungsvorschläge ist nur noch das einfache Stimmenmehr notwendig.

XIII. Auflösung

- 13.1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich zehn Mitglieder für dessen Fortbestand erklären. Diese sind verpflichtet, einen Vorstand zu bilden.
- 13.2. Im Falle einer Vereinsauflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen beim Schweizerischen Boxverband deponiert mit der Auflage, dieses Depot einem sich innerhalb von fünf Jahren neu bildenden stadtzürcherischen Verein mit gleichem Zweck restlos auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt das Depot zugunsten des genannten Verbandes.
Die Generalversammlung beschliesst, was mit dem vorhandenen Material zu geschehen hat.

XIV. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Generalversammlung kann über Angelegenheiten, die nicht in diesen Statuten enthalten sind, entscheiden. Protokollierte Beschlüsse erhalten Rechtskraft.
- 14.2. Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Statuten und Beschlüsse. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 29. Januar 1993 in Kraft.

Der Präsident:



Beda Mathis

Der Aktuar:



Jacqueline Dürsteler